

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin
Tel.: 0152 3355 1109
E-Mail: c.reimer@kdv.de

An die

Präsidentin des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg

z. Hd. Frau Präsidentin Christiane Abel

und

Herrn Richter Dr. Koa

Berlin, den 15.10.2025

Erweiterte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richterin Neuhauß

mit Fristsetzung bis 21.10.2025

und gleichzeitiger Erwiderung auf ihre vier Stellungnahmen (37 AR 91, 92, 96, 97)

Executive Summary – zentrale Punkte

1. Mehrfache Verfahrensverstöße und Befangenheitsmomente
 - Rückdatierte Schreiben (30./31.08./01.09.2025)
 - Vertretung durch Richterin Clausen-Schmidt ohne Kennzeichnung
 - Besetzungsfehler entgegen § 21e GVG und Art. 101 GG
2. Verletzung rechtlichen Gehörs & Untätigkeit nach § 49 FamFG
 - Zweifache persönliche Vorsprache (01. und 03. 09.) ohne richterliche Entscheidung
 - Spätere Begründung „keine Aussicht auf Erfolg“ = unzulässige nachträgliche Rechtfertigung
3. Missbrauch des Gewaltschutzverfahrens & unzulässige Sanktionen
 - Einvernehmlicher Kontakt über Instagram durch Antragstellerin selbst
 - Nutzung der Kinder zur Manipulation der Beweislage
 - Zweites Ordnungsgeld trotz laufender Wiederaufnahme – klarer Verstoß gegen § 707 / 719 ZPO
4. Systematische Ignorierung von Schriftsätze & psychische Folgeschäden
 - Nachweislich eingereichte Faxe und Mails nicht berücksichtigt
 - Dauerhafte Eskalation durch richterliches Fehlverhalten
 - Mitverantwortung an psychischer Belastung (Depression, Angst, Psychose)

1. Titel & Anträge

Erweiterte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richterin Neuhauß sowie Erwiderung auf die Stellungnahmen zu den Verfahren 37 AR 91, 92, 96 und 97.

Anträge:

1. Entbindung von Richterin Neuhauß von allen Verfahren mit meiner Beteiligung;
2. Dienstaufsichtliche Prüfung des gesamten Verfahrenskomplexes, insbesondere der Besetzungs- und Vertretungsfragen;
3. Sicherung sämtlicher Akten und elektronischer Dokumente zur Verhinderung nachträglicher Änderungen;
4. Prüfung der Disziplinarverantwortung für die wiederholten rechtswidrigen Verfahrenshandlungen.

Ich setze für die Bearbeitung dieser Beschwerde eine Frist bis zum 21.10.2025. Sollte bis dahin keine substanziale Reaktion erfolgen, behalte ich mir weitere rechtliche, verfassungsrechtliche und medienöffentliche Schritte vor.

2. Einleitung / Sachstand

Seit Februar 2025 bin ich in eine Reihe von gerichtlichen Verfahren eingebunden, die sich um den Gewaltschutzantrag meiner Ex-Partnerin Gabi Reimer (geb. Kießler) und die damit verbundenen Folgeverfahren drehen.

Im Verlauf dieser Verfahren traten schwerwiegende Unregelmäßigkeiten auf:

1. Rückdatierung gerichtlicher Schreiben,
2. Vertretung ohne Hinweis auf Vertretung, obwohl die zuständige Richterin anwesend war,
3. verspätete oder gar nicht bearbeitete Schriftsätze,
4. rechtswidrige Ordnungsgeldbeschlüsse trotz laufender Verfahren.

Mehrere Befangenheitsanträge und Beschwerden wurden ignoriert oder unbearbeitet gelassen.

Die Richterin Neuhauß hat in vier wortgleichen Stellungnahmen keinerlei substanzial auf meine detaillierten rechtlichen Ausführungen reagiert.

Dieses Schreiben dokumentiert und belegt die Verstöße, stellt Anträge auf dienstaufsichtliche Maßnahmen und dient zugleich als Erwiderung auf die letzten beiden Stellungnahmen.

3. Chronologie des Verfahrens 01.–03.09.2025

Am 01.09.2025 erschien ich gemeinsam mit meiner minderjährigen Tochter Victoria Reimer (geb. 14.03.2010) am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, um mein Grundrecht auf rechtliches Gehör und eine richterliche Entscheidung nach § 49 FamFG wahrzunehmen.

Trotz Anwesenheit der Richterin Neuhauß wurde mir der persönliche Kontakt zur zuständigen Richterin verweigert. Die Geschäftsstelle verwies mich ab. Am Empfang wurde

ich am 19.09.2025 angewiesen, ein Foto des Eingangsstempels meiner eingereichten Unterlagen zu machen, was mir später vorgeworfen wurde — obwohl dieser Bereich öffentlicher Empfangsbereich ist und kein Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften vorliegt.

Am 03.09.2025 erschien ich erneut persönlich — diesmal stellte sich mir Richterin Neuhaus erstmals gegenüber. Ihr Verhalten war aus meiner Sicht herabwürdigend und respektlos.

Sie verweigerte jede Auseinandersetzung mit meinem Anliegen und sagte mehrfach wörtlich: „Sie bekommen heute gar nichts von mir.“

Trotz mehrfacher Hinweise auf Rechtsprechung (insbesondere obergerichtliche Entscheidungen zu § 49 FamFG) und meiner Bitte um eine richterliche Entscheidung, blieb sie bei dieser Haltung.

Mein minderjähriges Kind verließ daraufhin in Tränen das Gerichtsgebäude — ein Vorgang, der tiefe Spuren hinterlassen hat.

Erst nachträglich wurde durch ihre Stellungnahmen deutlich, dass sie bereits anwesend war, den Antrag aber nicht entschieden, sondern abgegeben hatte. Sie begründete dies nachträglich mit „keiner Aussicht auf Erfolg“ und „nicht eilig“.

Damit liegt ein klarer Verstoß gegen das rechtliche Gehör und die richterliche Entscheidungspflicht nach § 49 FamFG vor.

4. Stellungnahmen der Richterin Neuhaus (37ar91, 92, 96, 97)

Die Richterin Neuhaus hat auf meine detaillierten Eingaben und Beweismittel vier wortgleiche Stellungnahmen gefertigt, die keinerlei inhaltliche Auseinandersetzung erkennen lassen.

Statt konkrete Vorwürfe oder Tatsachen aufzugreifen, bediente sie sich ausweichender Standardformulierungen.

Dieses Vorgehen erfüllt nicht die Mindestanforderungen an die richterliche Begründungspflicht und verstößt gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens. Es liegt hier eine systematische Verweigerung der inhaltlichen Prüfung meiner rechtlichen Argumentation vor.

Besonders gravierend ist, dass diese Stellungnahmen erst nach mehrfachen Beschwerden erfolgten und eindeutig darauf abzielen, sich nachträglich zu rechtfertigen — anstatt das beanstandete Verhalten sachlich aufzuklären.

Damit liegt ein Verhalten vor, das geeignet ist, das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz schwer zu beschädigen.

5. Juristische Bewertung der Vertretungs- & Besetzungsfrage

Aus den vorliegenden Unterlagen (einschließlich des Geschäftsverteilungsplans 2025) ergibt sich eindeutig,

dass Richterin Neuhaus am 01.09.2025 dienstlich eingeteilt war.

Dennoch wurde mir an diesem Tag Richterin Clausen-Schmidt als angebliche Vertreterin

„vorgeschoben“, ohne dass ein Vertretungshinweis erfolgte — obwohl die Hauptzuständige anwesend war.

Diese Praxis ist rechtlich nicht zulässig:

1. Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG (Recht auf den gesetzlichen Richter),
2. Verstoß gegen § 21e GVG (Besetzung und Vertretung),
3. fehlender Transparenz- und Dokumentationsnachweis.

Der Vertretungseinsatz ohne klare Kennzeichnung und ohne zwingenden Grund stellt einen schwerwiegenden Besetzungsfehler dar, der die Nichtigkeit aller an diesem Tag vorgenommenen Maßnahmen zur Folge haben kann.

Darüber hinaus liegt der Verdacht nahe, dass dieser Weg bewusst gewählt wurde, um eine direkte richterliche Entscheidung zu umgehen.

6. Mehrfachdatierung & Aktenmanipulation

Im Mittelpunkt steht das Schreiben mit den Datumsangaben 30.08., 31.08. und 01.09.2025 — drei unterschiedliche Zeitpunkte auf einem einzigen gerichtlichen Dokument.

Dieses Vorgehen ist nicht nur ungewöhnlich, sondern verfahrensrechtlich hochproblematisch:

1. es verschleiert den tatsächlichen Entscheidungszeitpunkt,
2. es verletzt die Transparenzpflicht,
3. es ist geeignet, den Rechtsschutz des Betroffenen zu beeinträchtigen.

Die Rückdatierung oder Mehrfachdatierung gerichtlicher Schreiben kann eine Amts- oder Dienstpflichtverletzung darstellen und im schlimmsten Fall Strafbarkeit nach § 267 StGB (Urkundenfälschung) oder § 339 StGB (Rechtsbeugung) begründen.

Ich fordere daher die sofortige dienstaufsichtliche Prüfung des Vorgangs und die Sicherung der vollständigen elektronischen Protokolldaten (metadatenbasiert), um eine nachträgliche Veränderung oder Vertuschung auszuschließen.

7. Keine Aussicht auf Erfolg – aber keine Entscheidung

In ihrer Stellungnahme begründet Richterin Neuhaus ihre Untätigkeit am 01. und 03.09. damit, dass sie „keine Aussicht auf Erfolg“ gesehen habe und die Angelegenheit „nicht eilig“ gewesen sei.

Diese Begründung dokumentiert nicht nur eine richterliche Fehlentscheidung, sondern ein willentliches Unterlassen einer richterlichen Entscheidung, die mir nach § 49 FamFG zusteht.

Ein solches Verhalten verletzt unmittelbar:

1. Art. 103 GG (Rechtliches Gehör),
2. Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz),
3. § 49 FamFG (Entscheidungspflicht).

Richterliche Entscheidungen sind nicht optional, sondern zwingend. Die persönliche Einschätzung einer Richterin, dass eine Angelegenheit „nicht wichtig“ sei, kann niemals eine gesetzlich vorgeschriebene Entscheidung ersetzen.

Damit ist objektiv ein grober Rechtsverstoß gegeben.

8. Instagram-Manipulation & rechtsmissbräuchlicher Gewaltschutz

Der zugrunde liegende Gewaltschutzantrag meiner Ex-Partnerin wurde missbräuchlich eingesetzt.

Am 28.02.2025 nahm sie über Instagram selbst den Kontakt zu mir auf, versendete zwei persönliche Videonachrichten mit Liebeserklärungen und bezog dabei meine Kinder aktiv mit ein.

Damit wurde der Gewaltschutz einvernehmlich aufgehoben — eine Sanktionierung nachträglich ist rechtlich ausgeschlossen (BVerfG 1 BvR 1954/17).

Dennoch beantragte sie anschließend Sanktionen, die von Richterin Neuhauß rechtswidrig umgesetzt wurden.

Damit liegt eine offensichtliche Missachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und eine Verletzung meiner Grundrechte vor.

Die Kombination aus einvernehmlichem Kontakt, missbräuchlicher Antragstellung und gerichtlicher Billigung dieser Praxis lässt auf systematische Rechtsverzerrung schließen.

9. Rechtswidrigkeit der Ordnungsgeldbeschlüsse

Gegen mich wurden zwei Ordnungsgeldbeschlüsse erlassen:

Ordnungsgeld: 500 €,

Ordnungsgeld: 1.000 €.

Zum Zeitpunkt des zweiten Beschlusses war jedoch bereits eine Wiederaufnahme des ersten Verfahrens anhängig.

Nach §§ 707, 719 ZPO ist in einem solchen Fall keine Vollstreckung oder Sanktionierung zulässig.

Die Richterin hat damit trotz anhängigem Rechtsmittel weitere Sanktionen verhängt — ein klarer Rechtsverstoß, der die Rechtmäßigkeit beider Beschlüsse infrage stellt.

Zusätzlich wurde der Tagessatz eigenmächtig herabgesetzt, was den offensichtlichen Zweck nahelegt, Ersatzhaft zu erzwingen.

Dieses Vorgehen ist geeignet, erhebliche Grundrechtseingriffe zu verursachen und ist in seiner Form rechtsstaatlich nicht hinnehmbar.

10. Psychische Folgen & staatliche Schutzpflicht

Die Gesamtheit der gerichtlichen Vorgänge, insbesondere die fortgesetzte Missachtung rechtstaatlicher Mindeststandards, hat bei mir eine erhebliche psychische Belastung verursacht.

Hierbei geht es nicht um eine ausschließliche Verantwortungzuweisung an die Richterin Neuhauß — die Hauptursachen liegen im Verhalten meiner Ex-Partnerin und deren Umfeld.

Gleichwohl trägt das Vorgehen der Richterin durch die Vielzahl an Verfahrensfehlern, das Verweigern richterlicher Entscheidungen, die fehlende Transparenz und die wiederholten Sanktionen eine erhebliche Mitverantwortung an der Verschärfung der psychischen Situation.

Seit mehreren Monaten befindet sich mich in psychologischer Behandlung aufgrund diagnostizierter depressiver Episoden, Angstzustände und einer Zwangsneurose, die sich im Kontext dieser Eskalation entwickelt haben.

Aus Sicht des Staates besteht eine objektive Schutzpflicht, wenn richterliches Handeln geeignet ist, eine Situation der psychischen Eskalation zu verschärfen.

Die Tatsache, dass ich als alleinerziehender Vater durch die Versäumnisse des Gerichts über Monate hinweg in eine existenziell belastende Situation geraten bin, kann nicht ignoriert werden.

Dies ist ein relevanter Aspekt der Verhältnismäßigkeitsprüfung und ein weiterer Grund, Richterin Neuhauß aus allen Verfahren mit meiner Beteiligung umgehend zu entbinden.

11. Rechtliche Fundamente

Die hier geschilderten Vorgänge verletzen in mehrfacher Hinsicht zentrale Rechtsnormen und Verfassungsgrundsätze:

1. § 21e GVG, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG – Besetzungsfehler, Recht auf den gesetzlichen Richter,
2. § 49 FamFG, Art. 103 GG – Verletzung des rechtlichen Gehörs, Pflicht zur Entscheidung,
3. Art. 19 Abs. 4 GG – effektiver Rechtsschutz,
4. §§ 707, 719 ZPO – Unzulässigkeit der Vollstreckung bei laufender Beschwerde,
5. § 242 BGB, § 263 StGB – Rechtsmissbrauch / Prozessbetrug durch die Gegenseite,
6. § 267 StGB, § 339 StGB – mögliche strafrechtliche Relevanz der Mehrfachdatierung (Urkundenfälschung, Rechtsbeugung).

In Summe ergibt sich hier nicht ein Einzelfall, sondern ein komplexes System an Rechtsverletzungen, die geeignet sind, das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz erheblich zu erschüttern.

12. Forderungen

Ich beantrage ausdrücklich:

1. die sofortige Entbindung von Richterin Neuhauß von allen Verfahren mit meiner Beteiligung,
2. die dienstaufsichtliche Prüfung sämtlicher Vorgänge rund um die Besetzung, Vertretung, Datierung und richterliche Untätigkeit,
3. die Sicherung der vollständigen elektronischen und physischen Akten, einschließlich Logdaten und Metadaten,
4. die Übertragung der Verfahren auf eine andere, unbeteiligte Richterin oder Richter,
5. die Überprüfung der Ordnungsgeldbeschlüsse durch die Präsidialabteilung,
6. die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen gegen Richterin Neuhauß, sofern sich die dargestellten Verstöße bestätigen.

Ich erwarte eine klare und überprüfbar Reaktion bis spätestens 21.10.2025.

13. Abwehr des Fotovorwurfs

In einer der Stellungnahmen wird mir das Anfertigen eines Fotos im Eingangsbereich des Gerichts zum Vorwurf gemacht.

Hierzu stelle ich klar:

1. Das Foto wurde am Empfang gemacht, vor der Sicherheitskontrolle,
2. Die Aufnahme erfolgte auf ausdrückliche Aufforderung eines Wachmanns,
3. Der Bereich ist öffentlich zugänglich, sodass kein Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften vorliegt.

Der Versuch, diesen Umstand nun nachträglich gegen mich zu verwenden, offenbart den Verteidigungsreflex der Richterin, aber keine substanzelle Grundlage.

Ich fordere, diesen Punkt als unbegründet aus der Bewertung zu streichen.

14. Schlussabsatz / Forderung an die Präsidentin

Mit dieser erweiterten Dienstaufsichtsbeschwerde fordere ich Sie, Frau Präsidentin Abel, auf, unverzüglich die notwendigen Schritte einzuleiten, um:

1. die Unabhängigkeit und Integrität des Gerichts zu wahren,
2. die rechtstaatlichen Grundprinzipien wiederherzustellen,
3. die Befangenheit und Pflichtverletzungen der Richterin Neuhauß disziplinarisch aufzuklären.

Sollte bis zum 21.10.2025 keine substanzelle Reaktion oder Entscheidung erfolgen, sehe ich mich gezwungen, die Angelegenheit auf verfassungsrechtlicher Ebene weiterzutreiben und die Öffentlichkeit noch umfassender einzubeziehen.

Ich werde nicht länger akzeptieren, dass schwerwiegende Verstöße gegen das Grundgesetz, das FamFG und das GVG folgenlos bleiben.

Dieses Schreiben wird im Sinne vollständiger Transparenz öffentlich dokumentiert und an die Presse, meine Rechtsberatung und zivilgesellschaftliche Akteure weitergegeben.

Damit ist eine weitere Vertuschung oder Verzögerung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91 · 12689 Berlin
Tel. 0152 3355 1109 · E-Mail: c.reimer@kdv.de